

**1. Änderungssatzung zur
Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserverbandes Köthen
vom 08.01.2019**

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG – LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG – LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) sowie der Satzung des Abwasserverbandes Köthen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserverbandes Köthen (Entwässerungssatzung) und § 8 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Köthen in der jeweils gültigen Fassung hat die Versammlung des Abwasserverbandes Köthen am 17.12.2020 nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserverbandes vom 08.01.2019 wird wie folgt geändert:

§ 13 „Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung“, Abs. 1 wird wie folgt geändert

- (1) Maßstab für die Ermittlung der Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser ist die gebührenpflichtige Grundstücksfläche (überdachte und befestigte Grundstücksfläche gemäß Abs.2).

§ 16 „Gebührensätze“, Abs. 2 und 3 wird wie folgt geändert

- (2) Für die Benutzung der zentralen Anlagen beträgt die Kanalbenutzungsgebühr für den vollen

a) Kubikmeter Schmutzwasser im Abrechnungsgebiet Köthen ab 01.01.2020	1,68 €
b) Kubikmeter Schmutzwasser im Abrechnungsgebiet Crüchern ab 01.01.2020	2,49 €
c) Quadratmeter gebührenpflichtige Grundstücksfläche ab 01.01.2020	0,45 €

- (3) Für die Benutzung der dezentralen Anlage beträgt der Gebührensatz

- a) für die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben
gesammelten Abwassers gemäß § 14 Abs. 2
ab 01.01.2020 8,13 €
- b) für die Übernahme und Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen
gemäß § 14 Abs. 3
ab 01.01.2020 34,94 €

Die Gebührensätze beziehen sich auf eine Schlauchlänge von bis zu 40 Metern. Bei Schlauchlängen über 40 Metern wird ein Zuschlag von 10,00 € für jeweils 4 zusätzliche Meter Schlauchlänge berechnet.

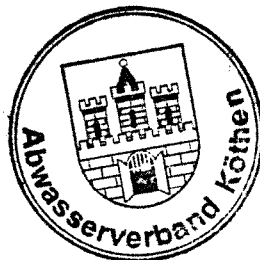
Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Köthen (Anhalt), 18.12.2020



Thomas Dannemann
Verbandsgeschäftsführer



Siegel